



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 9. November 2012 (16.11)

**15017/12
ADD 1 REV 1**

PV CONS 53

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3192. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE
ANGELEGENHEITEN) vom 16. Oktober 2012 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 14812/12 OJ CONS 52)

Punkt 2: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik [erste Lesung].....3

*
* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. Legislativpaket zur Kohäsionspolitik [erste Lesung]

- Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung
14287/2/12 REV 2 FSTR 64 FC 42 REGIO 102 SOC 780 AGRISTR 128
PECHE 372 CADREFIN 408 CODEC 2242
+ ADD 1 REV 2
+ ADD 2 REV 1 to ADD 8 REV 1

Der Rat

- erzielte vorbehaltlich des Grundsatzes, dass "nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist", Einvernehmen über die nachstehenden Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung:
 - a) Information und Kommunikation sowie technische Hilfe (siehe ADD 1 REV 2 des Dokuments 14287/1/12 REV 1);
 - b) Elemente der ETZ-Verordnung (siehe ADD 2 REV 1);
 - c) territoriale Entwicklung (siehe ADD 3 REV 1);
 - d) nicht im MFR enthaltene Finanzfragen (Nichtübertragbarkeit von Mitteln, Zusätzlichkeit und Anpassung der Kofinanzierungssätze) (siehe ADD 4 REV 2);
 - e) länderspezifische Empfehlungen (siehe ADD 5 REV 1);
 - f) Verwaltung und Kontrolle (siehe ADD 6 REV 1) und
 - g) Indikatoren (siehe ADD 7 REV 1);
- kam überein, dass mit den Eckpunkten der vereinbarten partiellen allgemeinen Ausrichtung nicht dem Ergebnis der Verhandlungen über andere Eckpunkte des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik oder den mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen wird, wohingegen erforderliche Änderungen an den vereinbarten Eckpunkten als Ergebnis dieser Verhandlungen vorgenommen werden können;
- beschloss, die in Addendum 8 REV 2 des Dokuments 14287/2/12 REV 2 wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

Erklärung des Rates

zu den Bezugnahmen auf die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen und die entsprechenden Ratsempfehlungen in den Artikeln 4, 14, 15, 25, 26 und 87 der Verordnung (EU) Nr.[...] [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen]

"Der Rat bestätigt, dass – sofern die entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen länderspezifischen Empfehlungen und die entsprechenden gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Ratsempfehlungen im Sinne der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr.[...] [Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen] bei der Erstellung von Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen als Referenzpunkt herangezogen werden – die besonderen Bedürfnisse und die territorialen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen sowie ihre jeweiligen Zuständigkeiten in Bezug auf die Festlegung der politischen Maßnahmen, mit denen diesen Empfehlungen nachgekommen wird, in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen. Bei der Überprüfung der Durchführung der Programme tragen die Mitgliedstaaten den neuen einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen Rechnung und sie schlagen – sofern zweckmäßig und unter Berücksichtigung der mehrjährigen Ausrichtung und der Vorhersehbarkeit des Rahmens für die Programmplanung – Änderungen an ihren jeweiligen Programmen vor."

Erklärung der Kommission

zum Kompromissvorschlag des Vorsitzes in Bezug auf die Indikatoren

"Die Kommission bestätigt, dass sie ihre Dokumente mit Leitlinien zu den gemeinsamen Indikatoren für den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und die europäische territoriale Zusammenarbeit innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Verordnungen in Abstimmung mit den jeweiligen Evaluierungsnetzen, die nationale Evaluierungsexperten umfassen, vervollständigen wird. Diese Dokumente mit Leitlinien werden Definitionen sämtlicher gemeinsamer Indikatoren und die Methoden für die Erfassung und die Weiterleitung von Daten über die gemeinsamen Indikatoren enthalten."

Erklärung Italiens

zur Zusätzlichkeit und zur geografischen Konzentration

"Italien ist der Auffassung, dass die Grundsätze der Zusätzlichkeit und der geografischen Konzentration von Mitteln zentrale Säulen einer effektiven Investition von Mitteln der Kohäsionspolitik sind. Der vorgeschlagene Kompromisstext der einschlägigen Artikel (Artikel 86 beziehungsweise Artikel 85 der allgemeinen Verordnung) schwächt beide Grundsätze, da er hinsichtlich der Art und Weise, wie die Zusätzlichkeit in Regionen zu prüfen ist, die mehr Mittel erhalten sollen, ein Rückschritt ist und die von der Kommission bereits vorgeschlagene Ausnahme für die Nichtübertragbarkeit von Mitteln in nicht hinnehmbarer Weise ausweitet."

Beide Änderungen in dem Kompromisstext beeinträchtigen erheblich die Qualität der Investitionen, die mit Mitteln der Kohäsionspolitik im nächsten Programmplanungszeitraum getätigt werden sollen. Wenn der Begriff "bessere Mittelverwendung" eine konkrete Bedeutung erhalten soll, ist eine Schwächung dieser beiden Grundsätze zu vermeiden."

Damit die Qualität der Investitionen, die mit dem Geld der Steuerzahler der EU im Rahmen der Kohäsionspolitik getätigt werden, gewährleistet ist, sollten die Zusätzlichkeit und die geografische Konzentration von Mitteln nach Auffassung Italiens zu einem späteren Zeitpunkt erneut erörtert werden, und zwar auch im Hinblick auf die endgültige Entscheidung über Übergangsregionen bei den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen und auf jeden Fall vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzgebungspakets; dabei sind das Gesamtbild, das sich aus anderen thematischen Blöcken ergibt, und das Erfordernis der internen Ausgewogenheit und Kohärenz zu berücksichtigen, damit eine größere Wirksamkeit der Kohäsionspolitik gewährleistet wird."
